

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses
vom Donnerstag, den 02.12.2021.

3.1 **Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h, nachts 22-6h in der Saalburgstraße 3-30b, Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14, Bahnhofstraße 20-74, aus Gründen des Lärmschutzes**

Vorlage: 354/2021

Die Straßenverkehrsbehörde hat gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO Anordnungen zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu treffen. Bei der Anordnung von Beschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes ist zwingend die Lärmschutz-Richtlinie-StV einzuhalten. Ebenso ist die Zustimmung beim Regierungspräsidium Darmstadt als obere Straßenverkehrsbehörde einzuholen (Zustimmungsvorbehalt). Durch das Regelwerk der Lärmschutz-Richtlinie-StV und den Zustimmungsvorbehalt durch das Regierungspräsidium Darmstadt wird eine hessenweit einheitliche Vorgehensweise zur Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Gründen des Lärmschutzes erzielt. Die zu beachteten rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch alle Anhörungspartner sehr eng gesetzt und lassen keinen erweiterten Ermessensspielraum durch die Straßenverkehrsbehörde zu.

Im Rahmen des „Lärmaktionsplans Hessen“ wurden durch den zuständigen Baulastträger Hessen Mobil lärmtechnische Berechnungen auf allen klassifizierten Straßen in Neu-Anspach erstellt, aus denen bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte die Straßenverkehrsbehörde geeignete Maßnahmen ableiten kann.

Schwellenwerte gemäß Lärmschutz-Richtlinie-StV:

Allgemeines Wohngebiet: 70 db(A) Tag / 60 db(A) Nacht
Mischgebiet: 72 db(A) / 62 db(A) Nacht

Im Ergebnis zu den schalltechnischen Berechnungen von Hessen Mobil geht hervor, dass auf dem Streckenabschnitt L3041/L3270, hier: Saalburgstraße 3-30b, Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14, Bahnhofstraße 20-74, an insgesamt 19 Wohneinheiten die Schwellenwerte in der Nacht (60 db(A)) überschritten werden. Weitere Überschreitungen der Schwellenwerte, insbesondere tagsüber und in anderen Streckenabschnitten wurden in den schalltechnischen Berechnungen nicht festgestellt.

Nach Anhörung von Hessen Mobil und dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei Hochtaunus durch die Straßenverkehrsbehörde wurde die Zustimmung beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeholt.

Ergebnis:

Die Straßenverkehrsbehörde wird im Streckenverlauf der L3041/L3270, hier: Saalburgstraße 3-30b, Taunusstraße 3-8, Breitestraße 1-14, Bahnhofstraße 20-74 eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h (VZ 274-30) mit Zusatzzeichen „22-6h“ anordnen. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Usingen und Hessen Mobil.